

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 15

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 28.09.2023.

1. **Ehrungen/Ernennungen**
- 1.1 **Posthume Verleihung der Verdienstnadel der Stadt Neu-Anspach an Herrn Dieter Susemichel**
- 1.2 **Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Manfred Bletz durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde**
2. **Genehmigung der Niederschrift Nr. XIII/14/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023**

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XIII/14/2023 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3. **Anträge**
- 3.1 **Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung einer barrierefrei zugänglichen Ruhebänk sowie auf Überprüfung des weiteren Bedarfs an Ruhebänken**
Vorlage: 258/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. eine barrierefrei zugängliche Ruhebänk auf der Rasenfläche beim Festplatz hinter der Seniorentagespflege in Anspach zu errichten und entsprechende Mittel in den Haushalt 2024 einzustellen.

2. den Magistrat zu beauftragen, den Bedarf auf dem Stadtgebiet nach weiteren Ruhebänken zu überprüfen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.2 **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und b-now sowie des FDP-Stadtvordneten zur Ergänzung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019**
Vorlage: 261/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 18 der „Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach in der Fassung vom 21.02.2019“ wie folgt zu ergänzen:

§ 18 Absatz 8 (neu):

Eine Zusammenlegung von Anträgen verschiedener Antragsteller zur gemeinsamen Beratung und zum gemeinsamen Beschluss ist nur dann zulässig, wenn alle Unterzeichner der betroffenen Anträge dieser Zusammenlegung zustimmen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Antrag der b-now-Fraktion zur Klärung von Fragen mit der Syna unter Bezug auf die Leistungsfähigkeit des elektrischen Netzes

Vorlage: 262/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, folgende Fragen unter Bezug auf die Leistungsfähigkeit des elektrischen Netzes mit der Syna zu klären.

1. Bis zu welcher Anzahl an Wärmepumpen- / Wallboxen- Neuanschlüssen ist das aktuelle Netz ausreichend dimensioniert?
2. Werden aktuell bereits Anträge auf Anschluss einer Wallbox abgelehnt, wenn ja, sind nur einzelne Bereiche der Stadt betroffen?
3. Wie viele Wärmepumpen und Wallboxen sind zu Spitzenzeiten mit Energie durch das aktuelle Netz zu versorgen?
4. In welchen Bereichen der Stadt besteht dringender Ausbaubedarf im Hinblick auf die Energiewende (bitte Prioritätenliste erstellen)?
5. Wie ist die Ausbauplanung der Syna für die kommenden 3 Jahre?

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Antrag der b-now-Fraktion zur Klärung mit der Syna, für welche Spitzenleistung das aktuelle E-Netz geeignet ist

Vorlage: 263/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, mit dem Netzbetreiber Syna zu klären, für welche zusätzliche Spitzenleistung durch weitere Photovoltaik-Anlagen das aktuelle E-Netz geeignet ist. Es ist zu klären, ob es bereits jetzt Bereiche der Stadt gibt, in denen keine neuen Photovoltaikanlagen genehmigt werden, wenn ja, wo?

Aufbauend darauf soll ein Plan für den weiteren Ausbau (was geht ab wann wo und mit welcher Leistung) erstellt werden. Dieser Plan soll entsprechend dem notwendigen Ausbau des E-Netzes stetig aktualisiert werden.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Antrag der b-now-Fraktion zum Betrieb der Taunusbahn

Vorlage: 264/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, welche Belastungen über die Mitgliedschaft am VHT als Folgen der aktuellen Probleme, der Elektrifizierung und der Renovierung von Bauwerken und Strecke in den kommenden Jahren auf die Stadt zukommen – direkt und ggf. über die Kreisumlage:

- Aktuelle Kosten und Kostensteigerungen der Elektrifizierung
- Kosten des Fehlstarts der Wasserstoffflotte und der Betankungseinrichtung

- Kosten für Ersatzverkehre
- Kostensteigerung bei der Sanierung von Bauwerken

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Antrag der b-now-Fraktion zur Wasserversorgung der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 265/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Klärung folgender Fragen zu beauftragen:

Wie ist die Versorgung der Stadt mit Wasser abgesichert?
Gibt es vertragliche Möglichkeiten, den Bezug zu erhöhen, wenn zusätzliche Einwohner hinzukommen und ein Gewerbegebiet erschlossen wird?

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Antrag der SPD-Fraktion zur Belastung der Vereine durch den Vereinsbeitrag

Vorlage: 268/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt es ab, den Magistrat zu beauftragen,

1. alle vom Vereinsbeitrag betroffenen Vereine um eine Stellungnahme zu bitten, wie sich die gegenwärtige Finanzsituation des Vereins darstellt und welchen Einfluss die Vereinsbeiträge (Haushaltsposition KT 42101.03 Kostenbeteiligung der Vereine) darauf haben. Die Antworten sind den Stadtverordneten zugänglich zu machen.

2. die Rückmeldungen auf diese Abfrage bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 22 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte ohne Aussprache

4.1 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach

- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
- Entwurfsbeschluss

Vorlage: 223/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Holger Bellino wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen während der Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist,

1. zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rettungswache DRK“ die in Anlage 1 dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben,
2. den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks
Vorlage: 246/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei Stadtverordneter Holger Bellino wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen während der Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend ist, eine ca. 2.000 m² große Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44 in der Gemarkung Anspach Flur 30 zu einem Quadratmeterpreis von 4,50 € an den DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.3 Weitere Vorgehensweise zum Projekt Hochtaunusstift auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 13
Vorlage: 249/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, im Forderungskatalog den Punkt 9 zu ergänzen, wonach zum Zeitpunkt des möglicherweise endgültigen Satzungsbeschlusses ein Betreiber für das Altenwohnheim genannt bzw. feststehen muss.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Mindestanforderungen an den Investor (Raiffeisen-Leasing Österreich) zu übersenden und um Stellungnahme zu den einzelnen Punkten zu bitten:

1. Altenwohnheim/Pflegeheim: Festlegung auf 100 bezahlbare Pflegeplätze (Pflegegrad 1 bis 5)
2. Betreutes Wohnen im zweiten Gebäude
3. Es ist intern zu prüfen, die Kita separat bestehen zu lassen. Des Weiteren ist dieses Grundstück nicht zu beplanen
4. Integration von Dienstleistern im Erdgeschoss des Gebäudes (möglicherweise Gesundheitscampus, Sanitätshaus, Ärztehaus)
5. Zweckgebundene Wohnungen für die Mitarbeiter des Pflegeheims
6. Freie Wohnungen
7. Baureihenfolge: Erst das Pflegeheim, dann die Wohnbebauung
8. Anregung: Mietkauf von Wohnungen
9. Feststehen des Betreibers für das Altenwohnheim zum Zeitpunkt des möglicherweise endgültigen Satzungsbeschlusses

Beratungsergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

- 4.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung
Vorlage: 248/2023**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt.**

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

§ 1 Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2 Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 233/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Vorlage an den Magistrat zurück zu verweisen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.6 Fortsetzung AMINA-Taxi für Senioren

Vorlage: 239/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vertrag mit Taxi-Böber nicht bis 30.09.2023 zum 31.12.2023 zu kündigen. Der Vertrag soll in 2024 mit 3-monatiger Kündigungsfrist fortbestehen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Punkte mit Aussprache

5.1 2022 - 01 Standortvergleich für den Schlachtbetrieb Metzgerei Henrici Grundsatzentscheidung

Vorlage: 231/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Standort Hahnwiesen (Gemarkung Anspach Flur 27 Flurstücke 30-32) nicht weiter zu verfolgen und somit keinen Aufstellungsbeschluss für ein Bauleitplanverfahren gemäß § 2 BauGB zu fassen.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. die Standortverlagerung des Schlachtbetriebes der Metzgerei Henrici in das Gebiet „Wasem“ zu befürworten bzw. den Schlachtbetrieb dort anzusiedeln und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5.2 Feuerwehrgebührensatzung

Vorlage: 181/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Neu-Anspach

in der Fassung von 06/2023 gemäß Mustersatzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Hessischem Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag und Landesfeuerwehrverband:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr Stadt Neu-Anspach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann.
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Neu-Anspach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**§ 7
Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

**§ 8
Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der **Magistrat** das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der **Magistrat** bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

**§ 9
Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 01.04.2015 außer Kraft.

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach**

Stand 06/2023

1. Personalgebühren		Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	16,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft)	10,00 €
1.3	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft) für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühr 1.2	5,00 €
1.4	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt	Nach tatsächliche m
2. Fahrzeuggebühren		Gebühr (je 15 Min.)

	Beschreibung	
	Führungsfahrzeuge (ELW 1, KDOW)	38,00 €
	Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	22,00 €
	Hubrettungsfahrzeuge(DLK)	93,00 €
	Löschfahrzeuge klein (TSF-W, LF 8/6, MLF, KatS-LF)	40,00 €
	Löschfahrzeuge groß (LF 16/12, (H)LF 10, (H)LF 20, StLF 20, TLF)	61,00 €
	Rüst- und Gerätewagen (GW-N, GW-L, GW-TH)	45,00 €
	Im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes für ortsansässige Vereine und karitative Träger 50% der Gebühren 2.1 bis 2.6	

3. Pauschalgebühren für bestimmte Einsätze		Pauschal
	Beschreibung	
	Falschalarm Brandmeldeanlage	760,00 €
	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	760,00 €
	Für missbräuchliche oder grob fahrlässige Alarmer	760,00 €
	Falschalarm eCall-System in KFZs via 112 und TPS-eCall-System	610,00 €
	Einsätze für das Öffnen von Türen	560,00 €
	Befreiung von Personen aus einem Aufzug	560,00 €
	Tragehilfe für den Rettungsdienst	579,00 €

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Pauschal
	Beschreibung	
	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	63,00 €
	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	30,00 €
	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung (je	30,00 €
	Dichtigkeitsprüfung der CSA-Ausrüstung	65,00 €
	Reinigen und Prüfen der kontaminierten CSA-Ausrüstung	170,00 €
	Prüfen, Reinigen, Desinfizieren von Atemschutzgeräten	
	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat)	35,00 €
	Atemschutzmaske	18,00 €
	Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	11,00 €
	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Nach tatsächliche m Aufwand

5. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsgüter		Pauschal
	Beschreibung	
	Ersatzbeschaffungen	
	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächliche m Aufwand + 10 %
	Ersatzbeschaffung von Geräten	
	Fremdpersonal und -gerät	

	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächliche m Aufwand + 10 %
	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
	Ölbinde-/Säurebindemittel pro Sack	45,00 €
	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	164,00 €
	Entsorgung und Auslagen	Nach tatsächliche m Aufwand + 10 %

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**5.3 Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach
- Erneute Beratung**

Vorlage: 199/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der beigefügten Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zum Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 24 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

**5.4 Antrag der SPD-Fraktion auf Planung und Bau einer Regenrückhalteanlage im Stadtteil Westerfeld
Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen auf Änderung der Zisternensatzung**

Vorlage: 240/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Magistrat der Stadt Neu-Anspach zu beauftragen, umgehend mit Planung und nach Vorliegen der Starkregengefahrenkarte sowie Abschluss der Planungen mit dem Bau von Regenrückhalteanlagen im Stadtteil Westerfeld sowie im gesamten Stadtgebiet zu beginnen.
2. die Gelder hierfür aus den laufenden Haushaltsmitteln für das Jahr 2023 bereitzustellen.
3. die Prüfung entsprechender Fördermöglichkeiten.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach vom 29.08.2019, rechtskräftig seit 22.09.2019, wie folgt zu ändern:

1. In § 4 soll die Fläche verdeutlicht geändert werden von „Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m² Grundfläche“ auf „die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m² überschreitet“. § 4 lautet nach Änderung wie folgt:

§ 4 Herstellungspflicht und Verwendungspflicht

Jede Bauherrschafft hat bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten und das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und die Gesamtgrundfläche des Gebäudes oder der Gebäudeteile durch die Baumaßnahme 50 m² überschreitet.

2. In § 5 wird (1) a) ersatzlos gestrichen. (1) b) wird zu (1). § 5 lautet nach Änderung wie folgt:

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht

(1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Neu-Anspach eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

3. In § 6 soll (2) folgerichtig entfallen. (3) wird zu (2). § 6 lautet nach Änderung wie folgt:

§ 6 Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen

(1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 25l/m² neu errichteter Auffangfläche, mindestens jedoch 4 cbm.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

6.1 Mietvertrag mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH für den Standort Feuerwehr Rod am Berg

Vorlage: 146/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH einen Mietvertrag zur Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Höhenstraße 112 als Ersatzstandort für die Raiffeisenstraße 13 abzuschließen.

Vor Abschluss sollte die Ausführungsform des Funkmastes einer evtl. Verschattung der geplanten PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus durch die Sonneninitiative e.V. geprüft und abgestimmt werden, Beschattungsverluste festgestellt und auf den Mieter umgelegt werden sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Vertrag aufgenommen und eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete vereinbart werden.

Nach Auskunft der Sonneninitiative e.V. stellt die Ausführungsform bei der Verschattung keinen großen Unterschied dar. Es wurde eine Berechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass mit einem Beschattungsverlust von max. 250,00 € jährlich zu rechnen sei. Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat einer Anpassung des Mietpreises um 300,00 € jährlich zugestimmt. Ebenso wurde eine jährliche Mietpreisanpassung über Indexmiete sowie eine Rückbaubürgschaft für den Mast und das Fundament im Mietvertrag aufgenommen.

6.2 Vorläufige Abrechnung 2022 für die Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Anspach

Vorlage: 203/2023

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde am 13.07.2023 die vorläufige Abrechnung der Ev. Kita Anspach vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können. Deshalb könnten sich im Nachgang noch Buchungen ergeben, die für die Kita-Abrechnung relevant sind.

Aus der Abrechnung ergibt sich eine Erstattung in Höhe von 44.274,79 € für die Stadt.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Personaleinsparungen.

Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass für das ehemalige Mitarbeiterbüro fälschlicherweise noch Mietzahlungen berechnet wurden. Auch hierfür wird noch eine Erstattung in Höhe von 7.049,88 € erfolgen.

**6.3 Ev. Kita Hausen, Regenbogenland
Vorläufige Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 228/2023**

Mitteilung:

Der Verwaltung wurde zwischenzeitlich die vorläufige Abrechnung für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, vorgelegt. Die Vorläufigkeit ergibt sich nach Auskunft der Regionalverwaltung daraus, dass aufgrund der ausstehenden Eröffnungsbilanz 2019 derzeit noch keine Abschreibungsläufe generiert werden können.

Aus der Abrechnung, die dieser Vorlage beigelegt ist, ergibt sich eine Überzahlung zugunsten der Stadt Neu-Anspach in Höhe von 128.024,40 €. Die Überzahlung wird von der Ev. Regionalverwaltung erstattet.

Diese Summe resultiert größtenteils aus Einsparungen bei dem Aufwand für Beschäftigungsentgelte durch nicht besetzte Fachkraftstellen.

**6.4 Zuschusszahlungen an den VzF Taunus e.V.
Abschläge 2023
Vorlage: 230/2023**

Mitteilung:

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 wurden die gemeldeten Haushaltsansätze des freien Trägers VzF-Taunus um 20 % und zusätzlich eine zu erwartende Einnahmeerhöhung aufgrund der Gebührenerhöhung gekürzt.

Bereits mit Vorlage der Haushaltsplanung 2023 hat der VzF darüber informiert, dass er sich nur mit einer Kürzung in Höhe von 10 % einverstanden erklärt. Nach erfolgter Auszahlung der 1. Quartalszahlung mit einer Kürzung um 20 % wurde vom VzF eine Nachzahlung gefordert.

Aufgrund des Widerspruchs des VzF gegen die Höhe der Zuschussauszahlungen wurden die Abschlagszahlungen mit einer Kürzung von 10 % ausgezahlt. Daraus ergaben sich folgende Erhöhungen

VzF Mitte	30.943,50 €/Quartal
VzF Taunusstraße	22.997,50 €/Quartal.

Daraus ergibt sich eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 215.764,00 €.

Durch die vorliegenden Abrechnungen für die Kitas des VzF, der Ev. Kirchen und des Jugendhauses für das Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Deckung über die erfolgten Gutschrifterstattungen.

6.5 Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und Erwerb eines Geschäftsanteils
Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 127 a HGO
Vorlage: 212/2023

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach beabsichtigt, der pro regionale energie eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus, beizutreten und Geschäftsanteile zu erwerben, um lokale erneuerbare Energieprojekte (u.a. Photovoltaikanlagen, Wärmenetze, E-Ladeinfrastruktur) einzubringen bzw. deren Realisierung zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 13.07.2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Der Beschluss sieht vor, 50 Geschäftsanteile á 100 Euro zu erwerben. Nach der Satzung der pro regionale energie eG kann je Mitglied beim Beitritt in die Genossenschaft allerdings zunächst nur **ein** Geschäftsanteil mit einem Gegenwert von 100 Euro erworben werden. Erst später, wenn konkrete Projekte realisiert werden sollen, können weitere Geschäftsanteile gezeichnet werden.

Nach § 127a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Entscheidungen der Kommune über den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft bei der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat der Kommunalaufsicht beim Hochtaunuskreis am 27.07.2023 eine entsprechende Anzeige zur Prüfung vorgelegt. Der Genossenschaftszweck bzw. die Tätigkeit der pro regionale energie eG lassen sich unter die Bestimmungen des § 121 Abs. 1 a HGO (energiewirtschaftliche Betätigung) subsumieren.

Erst nach Ablauf der einzuhaltenden Frist bzw. nach Zustimmung der Kommunalaufsicht wird der offizielle Beitritt vollzogen.

Der Stadtverordnetenversammlung sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betätigung einmal jährlich vorzulegen (§ 121 Abs. 1 a Satz 4 HGO).

6.6 Mitgliedschaft der Stadt Neu-Anspach bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG- Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus
Vorlage: 234/2023

Mitteilung:

Die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises hat am 7.8.2023 die Anzeige nach § 127 a HGO zum Beitritt der Stadt Neu-Anspach zur Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus und zum Erwerb eines Mitgliedschaftsanteils in Höhe von 100 Euro überprüft und bestätigt, dass es keine Beanstandungen gibt. Am 14.8.2023 hat die Verwaltung den Antrag auf Mitgliedschaft bei der Bürgerenergiegenossenschaft offiziell eingereicht.

Die Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG hat die Mitgliedschaft der Stadt am 17.8.2023 bestätigt.

6.7 Taunus-Klimatage

Vorlage: 225/2023

Mitteilung:

In diesem Jahr werden vom 25.09. bis zum 01.10. erstmals die „Taunus Klimatage“ veranstaltet. Dabei dreht sich alles um die Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit. Die Aktionswoche wird organisiert von den Kommunen Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel sowie dem Hochtaunuskreis. Weitere Infos unter <https://www.hochtaunuskreis.de/klimatage>

6.8 2022 - 01 Standortverlagerung für den Schlachtbetrieb Metzgerei Henrici 2022 - 08 Entwicklung des Gewerbegebietes Wenzenholz Mitteilung zur Absichtserklärung

Vorlage: 237/2023

Mitteilung:

Im Juli 2023 wurde das Zielabweichungsverfahren für die Entwicklung des neuen Gewerbe- und Wohngebietes im Bereich Wenzenholz, Wasem und Hinterm Stabelstein beim Regierungspräsidium Darmstadt (RP) eingereicht. Derzeit werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Verfahren angehört. Anschließend entscheidet die Regionalversammlung Südhessen über das Zielabweichungsverfahren.

Bei den im Vorfeld laufenden Abstimmungen, hat das RP die Ansiedlung des Schlachtbetriebes der Metzgerei Henrici im Bereich Wasem befürwortet und signalisiert, dass dies einen positiven Aspekt bei der Abwägung der Gebietsaufnahme „Wasem“ im Zielabweichungsverfahren habe. Der Standort wird aufgrund seiner Lage als geeignet angesehen, da er sich in einem Gewerbegebiet befindet und in den Außenbereich übergeht. Somit kann das Konzept, welches die Metzgerei Henrici verfolgt, an diesem Standort umgesetzt werden.

Da aufgrund der zeitlichen Fristen bis zur Einreichung der Zielabweichungsunterlagen noch keine finale Abstimmung mit der Metzgerei Henrici sowie mit der Entwicklungsgesellschaft GAOE zu diesem Standort stattfinden konnte, wurde diese Thematik zwar in den Planungen der Bauabschnitte berücksichtigt, jedoch nicht explizit der Schlachtbetrieb inhaltlich erwähnt.

Nun haben sich die Entwicklungsgesellschaft und die Metzgerei Henrici positiv zu diesem Standort geäußert und es wurde mit dem RP abgestimmt, dass die Stadt Neu-Anspach eine Absichtserklärung zu Ansiedlung des Schlachtbetriebes der Metzgerei Henrici im Bereich Wasem abgeben kann, um diese noch in die Entscheidung zum Zielabweichungsverfahrens der Regionalversammlung Südhessen einfließen lassen zu können. Voraussichtlich wird die Ansiedlung der Metzgerei Henrici als Nebenbestimmung zum Zielabweichungsverfahren aufgenommen werden.

In der Absichtserklärung sollen folgende Thematiken enthalten sein:

1. dass die Entwicklungsgesellschaft dem Schlachtereibetrieb Metzgerei Henrici ein Grundstück auf der Gemarkung Anspach, Flur 8, Flurstück 135 mit einer Größe von rund 1ha zum Preis von zum Kauf anbietet,
2. dass der Schlachtereibetrieb Metzgerei Henrici das in Ziffer 1) genannte Kaufangebot annehmen wird,
3. dass die Stadt Neu-Anspach im beabsichtigten Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, die dem beabsichtigten Betriebskonzept des Schlachtbetrieb Metzgerei Henrici zuwiderlaufen.

Aufgrund der Kürze der Zeit sind noch Abstimmungen mit den anderen beiden Parteien zu treffen. Eine Vorlage zur Absichtserklärung wird nachgereicht.

Die Regionalversammlung Südhessen tagt am 20.10.2023. Die Abgabe der Absichtserklärung muss spätestens bis zum 18.09.2023 erfolgen.

6.9 2022 - 01 Standortverlagerung Schlachtbetrieb Metzgerei Henrici Mitteilung zur Verkehrsprüfung

Vorlage: 238/2023

Mitteilung:

In der Sitzung des Umweltausschusses am 24.04.2023 wurde zur Vorlage 96/2023 beschlossen, eine Verkehrsprüfung von Seiten der Verwaltung erstellen zu lassen. In der Prüfung soll berücksichtigt werden, welche Probleme und Kosten für eine Zuwegung über die Landstraße aus Richtung Hessenpark zu erwarten sind.

Die Metzgerei Henrici hat eine Entwurfsplanung für die Neuansiedelung eines Schlacht- und Verarbeitungsbetriebes in der Gemarkung „Hahnwiesen“ vorgelegt. Die geplante Zufahrt soll über die bestehende Einmündung der L3041 in Höhe „Tannenhof“ erfolgen und über die Wirtschaftswege „Nach der Struth“ und „Launhardtmühlenweg“ erfolgen. Die Abfahrt der Schlachtviehtransporte soll über die Zufahrtsstrecke erfolgen. Die Abfahrt der fertigen Produkte soll über den „Wachtweg“ erfolgen.

Prüfung:

Prognostizierte Verkehrsarten zum Schlachtbetrieb:

Anlieferung des Schlachtviehs durch regionale Landwirte: PKW, SUV, Pickup mit Viehanhänger (4-8m² Ladefläche) z.B. Böckmann VA 3520/35P

Personalfahrten: PKW

Transport der verarbeiteten Produkte: VW-Transporter, Sprinter-Klasse, LKW unter 7,5t

Ver- und Entsorgung: LKW über 7,5t

Anschluss an die L3041:

Betrachtet wurden die in der Entwurfsplanung genannten Anschlussmöglichkeiten in Höhe Einfahrt „Tannenhof“ und die ca. 300m nordwestlich gelegene Einfahrt „Am Lenzenbaum“.

Unfalllage:

Die verkehrspolizeiliche Unfallauswertung des Regionalen Verkehrsdienstes der Polizeidirektion Hochtaunus im o.g. Streckenabschnitt ergab im relevanten Drei-Jahres-Betrachtungszeitraum 2021-2023: 8 Verkehrsunfälle, davon 1 Unfall mit Schwerverletzten und 7 Unfälle mit Leichtverletzten. 3 Unfälle hiervon fielen in die Kategorie: Einbiegen/Kreuzen-Unfall.

Die Einmündungen sind aufgrund des kurvigen und abschüssigen Streckenverlaufes der L3041 schwer einzusehen und das atypische Abbremsen und Abbiegen auf freier Strecke einer klassifizierten Landesstraße kann zu Unfällen führen.

Bauliche Gestaltung:

Der Regionale Verkehrsdienst der Polizei empfiehlt unter Berücksichtigung der Neuansiedelung eines gewerblichen Betriebes mit regelmäßigem Verkehr den Ausbau einer Abbiege- und Auffahrtsspur ausdrücklich.

Gemäß § 19 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bedarf die Änderung einer bestehenden Zufahrt der Erlaubnis der Straßenbauverwaltung.

Eine Änderung liegt unter anderem vor, wenn die Zufahrt einem größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Der zuständige Straßenbaulastträger Hessen Mobil kann eine Ausnahmegenehmigung zur Änderung der bestehenden Zufahrt gemäß §19 HStrG nur in Aussicht stellen, wenn eine Abbiege- und Auffahrtsspur eingerichtet wird.

Eine schriftliche Stellungnahme von HessenMobil liegt derzeit noch nicht vor!

Auswirkungen auf die bestehenden Wirtschaftswege durch den Anlieferungsverkehr:

Die geplante Zufahrt (und Abfahrt des Schlachtviehtransportes) soll über die bestehenden Wirtschaftswege „Nach der Struth“ und Landhardtsmühlenweg“ erfolgen. Die Wirtschaftswege dienen vornehmlich als Zuwegung zu den angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen und als Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen.

Die Wirtschaftswege weisen eine durchschnittliche Fahrbahnbreite von ca. 3 m Asphaltschicht auf. Die maximal zulässige Fahrzeugbreite gemäß §32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beträgt für den allgemeinen Verkehr 2,55 m, bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten und bei Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen mit auswechselbaren land- oder forstwirtschaftlichen Anbaugeräten sowie bei Fahrzeugen mit angebauten Geräten für die Straßenunterhaltung 3,00 m.

Die ortsansässige Landwirtschaft genießt in vielen Rechtsgebieten Privilegien. Auf Wirtschaftswegen, die vornehmlich zum Erreichen von landwirtschaftlichen Flächen ausgebaut wurden, ist dem landwirtschaftlichen Verkehr mit Traktoren und weiteren Arbeitsmaschinen Vorzug zu gewähren. Ein Ausweichen bzw. Begegnen von mehreren Fahrzeugen auf einer Fahrbahn mit einer Breite von ca. 3m ist nicht möglich, ohne den Seitenstreifen (wenn vorhanden) zu befahren. Dies kann auf Dauer Schäden an der Fahrbahndecke verursachen, wenn der Schwerverkehr über die Abschlusskante der Asphaltdecke fährt. Ebenso kann je nach Lichtsituation nicht erkannt werden, ob ein Entwässerungsgraben am Straßenrand vorhanden ist. Ein ungehinderter Begegnungsverkehr ist im jetzigen Ausbauzustand der Wirtschaftswege nicht gefahrlos möglich.

Für einen ungehinderten Begegnungsverkehr ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 2,55m (allgemeiner Verkehr) + 3,00m (landw. Verkehr) + 0,50m Sicherheitsraum = **6,05m** auf jeglicher Erschließungsstrecke zu gewährleisten.

Grundstücksankäufe im Zuge der Fahrbahnverbreiterung:

Die geschätzten Ankaufskosten für die Verbreiterung der Wirtschaftswege der Zufahrt über L3041, um einen Begegnungsverkehr realisieren zu können, werden sich auf circa 90.000 € inkl. Nebenkosten zzgl. Vermessungskosten belaufen.

Der geplante Kreisverkehr kann größtenteils auf städtischen Grundstücken oder Flächen des Landes Hessens realisiert werden, sodass hier voraussichtlich 15.000 € Ankaufskosten inkl. Nebenkosten zzgl. Vermessungskosten anzunehmen sind.

Die geschätzten Ankaufskosten für die Verbreiterung der Wirtschaftswege für die Abfahrt werden sich auf ca. 15.000 € inkl. Nebenkosten zzgl. Vermessungskosten belaufen.

Kostenschätzung für die verkehrliche Erschließung:

Ausführung Anschluss an L3041 mit Neubau einer Abbiege- und Auffahrtsspur, gemäß vorliegender Planung.

Die vorgeschlagene Abbiege- und Auffahrtsspur ist in diesem Bereich ohne immense Kosten nicht umsetzbar. Hier müsste neben der Verbreiterung des Straßenkörpers, auch die Bachverrohrung verlängert werden. Kostengünstiger wird hier die Umsetzung eines Kreisels mit einem Durchmesser von 50 Meter und Anarbeitung der dann benötigten drei Kreiselfzufahrten.

Geschätzte Baukosten für Kreisverkehr L3041, Dammaufschüttung, Abbiege und Auffahrtsspur, Markierung, Beschilderung:

Flächenbedarf ca. $2.000 \text{ m}^2 \times 550 \text{ €/m}^2 = 1.100.000 \text{ €}$

Die benötigten Grundstücksflächen sind für Flurstück 169, ca. 650 m^2 und für Flurstück 157, ca. 1.100 m^2 .

Hinzu kommen die Verbreiterungen der Wirtschaftswege
Angenommen wurde hier eine Verbreiterung der bestehenden Fahrbahnen um 2 Meter, so dass hier die Möglichkeit von Gegenverkehr gegeben ist.

Länge Zufahrt über L3041:

ca. 1,9km vorh. Asphaltwegefäche

Verbreiterung um 2,00 m x 1.900 m x 250 €/m² = 950.000 €

Länge Abfahrt über Wachtweg:

ca. 1,4km teilw. Unbefestigter Wirtschaftsweg.

Verbreiterung Fahrbahnunterbau: 2,00 m x 1.400 m x 150 €/m² = 420.000 €

Asphaltfahrbahn auf voller Breite: 6,50 m x 1.400 m x 150 €/m² = 1.365.000 €

Ergebnis:

Aufgrund dessen, dass ein Begegnungsverkehr mit der Zufahrt mit der Kreisellösung benötigt wird und damit einhergehend Ankaufs- und Ausbaukosten entstehen werden, ist eine Abfahrt über den Wachtweg nicht sinnvoll. Zudem ist auch hier eine Anschlussmöglichkeit zur L3041 zu schaffen.

Somit belaufen sich die **derzeit geschätzten Gesamtkosten** für die Herstellung eines Kreisels und der Verbreiterung des Wirtschaftsweges nördlich des Tannenhofs, vorbei am Hubertushof bis zum Grundstück Hahnwiesen auf ca. 2.155.000 €

Es ist jedoch festzuhalten, dass derzeit noch keine Stellungnahme von Seiten HessenMobil vorliegt und auch die Kreisellösung noch nicht abgestimmt ist.

6.10 2021 - 15 Mitteilung zum Abschluss des Ideenwettbewerbs Neue Mitte

Vorlage: 242/2023

Mitteilung:

Am 16.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines zweistufigen nichtöffentlichen Gestaltungswettbewerbs für den Bereich Neue Mitte beschlossen. Ein halbes Jahr später wurden die Auslobungsunterlagen und die Zusammensetzung des Preisgerichts festgelegt.

Insgesamt haben sich 20 Planungsbüros für die Teilnahme am Wettbewerb beworben. 15 Teilnehmer wurden ausgewählt bzw. ausgelost und Anfang Dezember über die Teilnahme benachrichtigt. Schlussendlich haben 12 Teilnehmer einen Entwurf für die 1. Preisgerichtssitzung am 15.03.2023 abgegeben.

Die Jury hat in 5 Arbeiten Potential für eine Weiterentwicklung der Ideen gesehen und diese mit Anregungen und Hinweisen zu Verbesserungsmöglichkeiten in die zweite Phase des städtebaulichen Wettbewerbs geschickt. Zudem hatten die Bürger bei einer Bürgerinformationsveranstaltung ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche zu den fünf verbleibenden Entwürfen weiter zu geben. Um die Anonymität der Teilnehmer zu gewährleisten, wurde ein Notariat beauftragt die Anregungen, Hinweise und Wünsche an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Am 11.07.2023 wurden die überarbeiteten Entwürfe der Öffentlichkeit erneut vorgestellt. Einen Tag später fand die 2. Preisgerichtssitzung statt, bei der die ersten drei Plätze bestimmt wurden. „Das vermisste Kleeblatt“ lautet der Titel des nach einstimmigem Votum des Preisgerichts besten Entwurfs von Oskar Ivarsson und Emilie Göransson aus Göteborg, deren Konzept u. a. ein Markthaus zwischen Feldbergcenter und katholischer Kirche als identitätsstiftendes Bauwerk vorsieht. Insgesamt handelt es sich dabei um den Entwurf mit dem größten Potenzial. Auf Platz zwei landeten ARQ Architekten aus Berlin. Platz drei belegt Michael Schneider, schneiderarchitektur aus Koblenz.

Der städtebauliche Wettbewerb zur Neuen Mitte ist damit abgeschlossen. Die Entwürfe wurden vom 21.07. – 27.07.2023 sowie vom 04.09. – 07.09.2023 im Foyer des Bürgerhauses ausgestellt. Zudem können sie auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach unter der Rubrik Bauen & Umwelt / Ideenwettbewerb (<https://www.neu-anspach.de/bauen-umwelt/stadtentwicklung-stadtplanung/ideenwettbewerb/>) eingesehen werden.

Weitere Schritte, welche jetzt von der Verwaltung unternommen werden können, sind die Überarbeitung des Siegerentwurfs mit den Rückmeldungen zur Verbesserung aus dem Preisgericht als städtebaulicher Rahmenplan. Das Planungsbüro aus Schweden hat hierzu auch schon Interesse bekundet. Es kann auch Kontakt zu Bauträgern aufgenommen werden, welche bereits ihr Interesse an einer Bebauung der Neuen Mitte bekundet haben und mit diesen die Bebauung abstimmen. Erst danach ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig, da der derzeit gültige Bebauungsplan

eine solche Bebauung nicht zulässt. Zudem muss auch mit der ev. Kirche Kontakt bezüglich des Grundstücks aufgenommen werden. Wichtig zu beachten ist, dass das Mobilitätshub zum Nachweis der Stellplätze mit als erster Schritt berücksichtigt wird.

Darüber hinaus wird derzeit seitens der Verwaltung gemeinsam mit dem Arbeitskreis Neue Mitte und dem Gewerbeverein über eine Zwischennutzung, mit der die Aufenthaltsqualität des Marktplatzes gesteigert werden kann, nachgedacht. Parallel wird die Fördermöglichkeit dieser Idee geprüft.

6.11 Mitteilung zum Kaufvertrag zum Grundstück im Gewerbegebiet In der Us mit der Taunussparkasse

Vorlage: 245/2023

Mitteilung:

Der Verkaufspreis für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us wurde am 21.07.2022 von der Stadtverordnetenversammlung auf 150,00 €/m² festgelegt. Der Magistrat hat in der Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, der Taunussparkasse ein Vorkaufsrecht für das Grundstück Gewerbegebiet In der Us einzuräumen. Geplant ist der Bau eines Alten- und Pflegewohnheims, eine ambulante Tagespflege, betreutes Wohnen, Mitarbeiterwohnen und einer Sparkassenfiliale auf dem Grundstück. Für die geplanten Nutzungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes zu einem „Mischgebiet – Urban“ erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2023 beschlossen.

Nach mehreren Verhandlungen mit der Taunussparkasse hat der Magistrat in seiner Sitzung am 08.08.2023 den Kaufvertrag beschlossen. Die Beurkundung hat am 10.08.2023 beim Notariat Cannawurf & Wetzel in Bad Homburg stattgefunden.

Gegenüber dem zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrag im Gewerbegebiet im Bereich Kellerborn 2. BA aus dem Jahr 2014 (Vorlage 73/2014) wurden folgende abweichende Vertragspassagen aufgenommen:

1. § 5 Nachbarschaft und Grenzbebauung: Dieser Passus wird nicht benötigt, da das Grundstück kein privates Nachbargrundstück erhält.
2. § 6 Reinigungspflicht des Straßenraumes: Wird ebenso in diesem Fall nicht benötigt.
3. § 7 Versorgungsleitungen und Kanäle: Sämtliche Leitungen wurden bei Erschließung des Gebietes verlegt. Eine Dienstbarkeit für die Wasserleitung und den Rückstaukanal, welche auf dem Grundstück (teilw.) verlegt wurden, wurden bestellt.
4. § 8 Wärmebezugsverpflichtung: Wurde herausgenommen, da das Nahwärmenetz aus Kostengründen nicht in das Gebiet „In der Us“ verlegt wurde.
5. § 9 Bauverpflichtung: Die Frist zur Einreichung des vollständigen Bauantrages wurde auf 24 Monate nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes angepasst.
6. § 11 Wiederkauf: Es wurde ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag für den Käufer aufgenommen, wenn er keinen Betreiber für das Altenpflegewohnheim finden sollte. Die Kosten der Rückübertragung gehen jedoch zu Lasten des Verkäufers. Auch bei einem Wiederkauf des Grundstücks sind die Kosten der Rückabwicklung vom Verkäufer zu zahlen. Allerdings betont die Taunussparkasse, dass sie kein Interesse daran habe.

Alle weiteren Passagen des zuletzt beschlossenen Rahmenkaufvertrages sind im Kaufvertrag aufgenommen worden.

Zusätzlich wurde eine Nachzahlungsverpflichtung aufgenommen, dass wenn die Umsetzung des geplanten Alten- und Pflegewohnheim scheitern sollte und stattdessen ein urbanes Mischgebiet mit Wohnnutzung dort errichtet wird, dass 210,00 €/m² nachzuzahlen sind.

6.12 Mitteilung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 247/2023

Mitteilung:

Aufgrund eines Antrags zur Steuerbefreiung von Schulhunden sollte die Satzung angepasst werden, da es keinen Ausnahmetatbestand für diese Kategorie von Hunden gibt.

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.06.2023 wurde kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, eine Härtefallklausel in die Satzung einzubauen, sodass der Magistrat im Einzelfall abweichend von der Satzung entscheiden kann.

Es wurde daraufhin beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine Anfrage gestellt, ob die Aufnahme einer Härtefallklausel in der Satzung rechtlich zulässig ist. Die Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Hundesteuersatzung, soweit sie auf dem Muster des HSGB beruht, bereits verschiedene Ausnahmetatbestände beinhaltet. Es steht der Stadt insoweit jedoch frei, im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens, weiter Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände aufzunehmen. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Aufwandsteuer nach § 7 KAG handelt, finden gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b) und Ziff. 5 lit. a) KAG die §§ 163, 227 AO Anwendung. Diese ermöglichen bereits eine abweichende Steuerfestsetzung bzw. (Teil-)Erläss aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen. Einer hiervon abweichenden satzungsrechtlichen Regelung bedarf es nur dann, wenn bewusst bestimmte Fallkonstellationen begünstigt werden soll. Einer Generalklausel artige Satzungsermächtigung bedarf es hingegen nicht. Grenze für eine satzungsrechtliche Regelung ist der Gleichheitsgrundsatz, so dass eine Ausnahmeregelung auf sachlichen Erwägungen beruhen muss und einen sachlichen hinreichend gewichtigen Unterschied zu anderen Konstellationen, die nicht von der Ausnahme erfasst werden, aufweisen muss, um die mit der Ausnahme geregelte Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. Die Entscheidung über entsprechende Billigkeitsmaßnahmen stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und fällt somit grundsätzlich in die Zuständigkeit des Magistrats. Auch hierfür bedarf es keiner satzungsrechtlichen Regelung.“

Es ist daher keine Satzungsänderung notwendig, da der Magistrat bereits nach § 163 Abgabenordnung (AO) die Befugnis hat, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu beschließen.

6.13 Stand Hochwassermaßnahmen in Neu-Anspach

Vorlage: 257/2023

Mitteilung:

Als Anlage übersendet der Leitungsbereich LB65 die aktuelle Hochwassermatrix mit Stand 20.09.2023.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

8.1 Kommunale Wärmeplanung

Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) vom 13.7.2023

Vorlage: 235/2023

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.07.2023 die Anfrage der SPD-Fraktion (XIII/192/2023) zur Kommunalen Wärmeplanung beschlossen. Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt hat zusammen mit dem Dezernenten für den Ausbau erneuerbarer Energien in Neu-Anspach,

Sascha Planz, den eingereichten Fragenkatalog beantwortet. Er ist diesen Mitteilungen als Anlage beigefügt. Außerdem hat die Verwaltung für die Gremien eine Beschlussvorlage vorbereitet, die sich mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach befasst. Auf die Vorlage XIII/233/2023 wird verwiesen.

8.2 Anfrage der SPD-Fraktion zur Wohnungsbaugesellschaft "Leben und Wohnen im Taunus"

Vorlage: 260/2023

Beschluss:

Die SPD-Fraktion bittet den Magistrat um Auskunft über folgende Fragen:

1. Welche Projekte plant die Wohnungsbaugesellschaft „Leben und Wohnen im Taunus“ 2023 und 2024 in Neu-Anspach?
2. Wann ist mit der angedachten Realisierung der Aufstockung des Gebäudes an der Wiesenau zu rechnen?

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer